

Statuten Förderverein Bio-Gärtnerei Appisberg

Art. 1 - Vereinsname und Sitz

Unter dem Vereinsnamen Förderverein Bio-Gärtnerei Appisberg besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der politischen Gemeinde Männedorf. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2. - Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Unterstützung der Produktionsgärtnerei Appisberg (Bio-Gärtnerei Appisberg) durch ehrenamtliche Arbeit, Marketing, betriebswirtschaftliche und strategische Beratung, Vernetzung und Fundraising.

Der Förderverein Bio-Gärtnerei Appisberg ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfzwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Art. 3 - Mittel des Vereins

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge: Aktiv- und Passivmitglieder, Kollektivmitglieder, Gönnermitglieder
 - Einzelmitglieder: 80.-/Jahr
 - Gönnermitglieder: 150.-/Jahr
 - Kollektivmitglieder: 250.-/Jahr
 - Passivmitglieder: 30.-/Jahr
- Erträge aus Veranstaltungen
- Unterstützungsgelder
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder können von den Mitgliederbeiträgen befreit werden.

Art. 4 - Vereinsmitgliedschaft

Mitglieder des Schweizer Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Es gibt folgende Vereinsmitgliedschaften mit Stimmrechten:

- Aktivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen die den Vereinszweck unterstützen. Sie haben ein Stimmrecht an der GV.
- Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche den Verein lediglich finanziell oder ideell unterstützen. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht an der GV.

- Ehrenmitglied können Personen werden, welche vom Vorstand aufgrund von Einsatz in besonderem Mass als solche ernannt werden.
- Gönnermitglied sind natürliche oder juristische Personen, welche den Verein insbesondere finanziell unterstützen. Gönnermitglieder haben ein Stimmrecht an der GV.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5 - Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 6 - Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist nur per Ende Jahr möglich.

Das Austrittsschreiben muss mindestens einen Monat vor Jahresende erfolgen und an den Vorstand gerichtet sein. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann auch jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. In diesem Falle entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr. Bis zum endgültigen Entscheid kann das Mitglied seine Mitgliedsrechte nicht ausüben.

Bezahlt ein Mitglied seine Beiträge trotz einmaliger Mahnung nicht, kann das Vereinsmitglied ausgeschlossen werden.

Art. 7 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 8 - Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einladung muss mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder auf elektronischem oder

schriftlichem Weg versendet werden. Jede ordentliche einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Mitglieder können Traktanden bis sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einreichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Aktivmitglieder können zu jeder Zeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Der Zweck ist anzugeben.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder.
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Ein Vereinsmitglied kann sich in der Mitgliederversammlung mit einer Vollmacht von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen.

Art. 9 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Es können folgende Funktionen Im Vorstand vergeben werden:

- Präsidium
- Vizepräsidium oder Co-Präsidium
- Finanzen
- Aktuariat
- Vize-Funktionen
- Beisitzer

Art. 10 – Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, die jährlich die Vereinsrechnung prüfen und einen Revisionsbericht für die Mitgliederversammlung erstellen.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 11 - Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

Art. 12 – Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mittels Mitgliederversammlung und 2/3 der Mitgliederstimmen (Aktivmitglieder) beschlossen werden.

Wird der Verein aufgelöst, fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz mit einem Vereinszweck aus dem Bereich Biodiversität/Naturschutz.

Art. 14 - Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 26. August 2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort: Männedorf, 26. August 2025

Die/Der Präsident/in:



Der/die Protokollführer/in:

